

**Stellungnahme
des Deutschen Beamtenbundes NRW
zur Novellierung des Baukammergesetzes
von 1992**

Gesetzentwurf der Landesregierung
für das Gesetz über den Schutz der
Berufsbezeichnungen „Architektin, Architekt, Stadtplanerin, Stadtplaner“
sowie über die Zusammensetzung der Architektenkammer und
über den Schutz der Berufsbezeichnung „beratende Ingenieurinnen
und beratende Ingenieure“
sowie über die Zusammensetzung der Ingenieurkammer Bau
(BauKaG NRW)

(LT-Drucksache 13/3532)



Anhörung im Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen am 11. Juni 2003

Der Deutsche Beamtenbund NRW hat den Entwurf der Landesregierung zum Anlass genommen, die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Ingenieurkammer Bau und der Architektenkammer neu zu diskutieren.

Der Deutsche Beamtenbund begrüßt die Absicht der Landesregierung das Baukammergesetz vom 15.12.1992 zu novellieren, insbesondere im Hinblick auf den Wegfall des Erfordernisses der zweijährigen Berufstätigkeit als Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer, sowie die Verbesserung beim Verbraucherschutz für die Bürger.

Die vorgesehene Umstellung der Kammerhaushalte im Rahmen der neu einzuführenden NKF (Neues kommunales Finanzmanagement) wird ausdrücklich begrüßt.

Die in dem Entwurf vorgesehene Fortbildungsordnung durch beide Kammern trägt den Erfordernissen eines modernen Baukammergesetzes Rechnung.

Die in § 39 (1) 4 und § 44 (1) 9 vorgesehene Formulierung reicht uns nicht aus, weil die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Fortbildungspflicht für alle Architekten und Ingenieure in NRW nicht vorgesehen ist.

Für folgende Punkte besteht aus der Sicht des Deutschen Beamtenbundes NRW allerdings noch Änderungsbedarf bei der geplanten Anhörung im Ausschuss am 11. Juni 2003:

- Zulassung der doppelten Listenführung für die Stadtplanerliste in beiden Kammern.
- § 13 Anerkennung der Mitgliedschaft in beiden Kammern
- § 14 Aufgaben der Architektenkammer
Aufgaben der Kammern (Ingenieurkammer + Architektenkammer) und Regelung der Mehrheit in der Vertreterversammlung durch Satzungsrecht.
- § 16 Ehrenamtlichkeit der Tätigkeiten der Mitglieder
- § 18 Regelung der Mehrheit in den Vertreterversammlungen durch Satzungsrecht
- § 19 Vorstand der Architektenkammer/Ingenieurkammer ist alternativ § 43 im Ingenieurkammergesetz
- § 20 Satzungen (Ergänzung der Berufsordnungsrichtlinie)
Fehlende Ermächtigungen zum Erlass einer Berufsordnung (Berufsordnungsrichtlinie)

- Anpassung der Ingenieurrichtlinie von 1991 zur Anerkennung der Hochschulabschlüsse im europäischen Binnenmarkt (Hochschulrahmengesetz – HRG - § 19 Bachelor- und Masterstudiengänge).

Zulassung der doppelten Listenführung für die Stadtplanerliste in beiden Kammern

§ 3 Abs. 1 (Stadtplaner-Liste)

Das ausschließliche Recht, die Berufsbezeichnung Stadtplaner zu verwenden, kann nicht nur auf die Mitgliedschaft in der Architektenkammer begründet werden. Denn es gibt durchaus Stadtplaner – insbesondere Vermessungsbüros – die in naher Zukunft verstärkt die öffentlichen Aufgaben der Kommunen deregulierend wahrnehmen.

Es ist daher nicht einzusehen, dass Mitglieder, die auch im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, in beiden Kammern Mitglied werden müssen, weil sie nur in der Stadtplanerliste dort geführt werden können.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wäre es wünschenswert, von der Anforderung der Doppelmitgliedschaft abzusehen und die Listenführung auch in der Ingenieurkammer – in Abstimmung mit der Architektenkammer - zuzulassen.

§ 13 Anerkennung der Mitgliedschaft in beiden Kammern

In § 38 Ingenieurkammergesetz ist darauf hingewiesen, dass eine doppelte Mitgliedschaft auch in anderen Kammern und insbesondere der Architektenkammer zulässig ist.

Folgerichtig wäre hier, wenn § 13 (2) ergänzt würde:

„Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Architektenkammer und anderen Kammern ist zulässig.“

§ 14 Aufgaben der Architektenkammer

Aufgaben der Kammern (Ingenieurkammer + Architektenkammer)

§ 14 (5) **die Gesetzgeber**, Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen.

Analog müsste dies auch in dem Abschnitt Ingenieurkammer § 39 durch einfügen von „**die Gesetzgeber**, Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen“, geschehen.

§ 16 Ehrenamtlichkeit der Tätigkeiten der Mitglieder

In § 16 (3) müsste ergänzend *„Angestellte und Beamte, die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Architektenkammer sind, sind für die Ausübung ihres Amtes von der Arbeit – ohne Bezahlung – freizustellen“* eingefügt werden.

§ 18 Regelung der Mehrheit in den Vertreterversammlungen durch Satzungsrecht

§ 42 Abs. 3 (Regelung der Mehrheit in der Vertreterversammlung durch Satzungsrecht)

In der Diskussion auf den Vertreterversammlungen der Ingenieurkammer und auch auf den Vertreterversammlungen der Architektenkammer in der Vergangenheit wurde deutlich, dass eine Beschlussfassung von wichtigen Tagesordnungspunkten, z.B. Zusammensetzung der Vertreterversammlung, nicht durch eine einfache Stimmenmehrheit gefasst werden konnte.

Es war hierzu vielmehr hilfreich, dass eine qualifizierte Mehrheit der jeweiligen Gruppen gebildet werden musste, um Beschlüsse in der Vertreterversammlung zu fassen. Die jetzige Regelung in der Satzung der Ingenieurkammer ist durch autonomes Satzungsrecht geregelt. Diese Regelung sollte jedoch nicht durch den Gesetzgeber er-

folgen – wie es in dem o.a. § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 - leider der Fall ist.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kammern wird dadurch untergraben.

§ 19 Vorstand der Architektenkammer/Ingenieurkammer ist alternativ § 43 im Ingenieurkammergesetz

In dem bisher gültigen Baukammergesetz ist eine Formulierung vorhanden, die unseres Erachtens hier auch wieder eingefügt werden müsste: *„Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören“.*

Die jetzt bestehende Regelung hat sich bewährt und ist gerade für die freiwilligen Mitgliedergruppen von *existenzieller* Bedeutung.

§ 20 Satzungen (Ergänzung der Berufsordnungsrichtlinie)

Fehlende Ermächtigungen zum Erlass einer Berufsordnung (Berufsordnungsrichtlinie)

In § 20 (1), Ziff. 10 muss „die Berufsordnungsrichtlinie“ ergänzt werden.

In der Vergangenheit sind verstärkt Probleme mit Mitgliedern beider Kammern an die Vorstände herangetragen worden. Die Vorstände beider Kammern konnten mangels einer bestehenden Berufsordnungsrichtlinie die aufgetretenen Mängel, die vornehmlich in den Personen und deren Berufsausübung lagen, nicht beheben. Der Gesetzgeber sollte umgehend eine Berufsordnungsrichtlinie zulassen.

§ 44 Abs. 1 (Satzungsrecht zum Erlass einer Berufsordnung)

Aufgabe der Kammern ist die Überwachung der Berufsausübung ihrer Mitglieder in Gänze.

Durch die Formulierung von Berufspflichten wird ein Qualitätsmaßstab dem Verbraucher gegenüber vorgegeben.

Es ist aus der Sicht des Deutschen Beamtenbundes erforderlich, beiden Kammern den Erlass einer Berufsordnungsrichtlinie zu gestatten.

Beide Kammern werden damit in die Lage versetzt, die Tätigkeitsschwerpunkte der Architekten und Ingenieure im Sinne des Verbrauchers zu überwachen.

Die Berufsordnungsrichtlinie würde zu einer Transparenz des Pflichtenkataloges beitragen.

Anpassung der Ingenieurrichtlinie zur Anerkennung der Hochschulabschlüsse im europäischen Binnenmarkt (Hochschulrahmengesetz – HRG - § 19 Bachelor- und Masterstudiengänge).

§§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 1 Studiendauer als Zugangsvoraussetzung zur Kammer (Bachelor und Master-Ausbildung gem. § 19 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz)

Die vorgesehene Anwendung der Ingenieur-Richtlinie im Baukammerngesetz, wie sie 1991 im Rahmen der Anerkennung der Hochschulabschlüsse EG-weit anerkannt wurde, ist überholungsbedürftig.

Es wäre eine politische Weiterentwicklung der Landesregierung, wenn sie die Fakten in dem Entwurf des Baukammerngesetzes für eine zukunftssträchtige Entwicklung des Ingenieurberufes festschreiben würde, wie sie in der Architektenrichtlinie vom 10. Juni 1985 (85/384/EWG) zum Ausdruck kommt.

Auch damals bestand bereits die Schwierigkeit von Anfang an, dass die Einbeziehung der Absolventen dreijähriger Studiengänge an den Fachhochschulen der europäischen Ausbildungssituation nicht gerecht wurde. Gerade in der heutigen Weiterentwicklung des europäischen Berufsrechts und der gegenseitigen Anerkennung, muss bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass die Ingenieurrichtlinie nach über zwölf-jährigem Bemühen überholungsbedürftig ist.

Die westdeutsche Rektorenkonferenz hatte sich seinerzeit dafür ausgesprochen, die unterschiedlichen Lösungsansätze, die in zwei Richtungen gingen, weiter zu verfolgen. Daher wurde auch der § 19 (1) Hochschulrahmengesetz nur zur Erprobung ein-

geführt, da man die Entwicklung insbesondere auf der europäischen Ebene erst durch Sammlung von Daten und Fakten abwarten wollte.

Inzwischen ist es so, dass die englischen Hochschulen die deutschen Bachelor-Abschlüsse nicht anerkennen, weil sie dem verantwortungsvollen Beruf des Ingenieurs nicht Rechnung tragen.

Die Deutschen Hochschulen bieten heute schon durchweg 4-jährige Regelstudiengänge mit dem Abschluss eines Diplom-Ingenieurs an. Diese Abschlüsse sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen Dienst zum höheren Dienst sind für Absolventen der FH nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung zulässig.

Der Techniker-Tarifvertrag von 1991 lässt ebenfalls eine Eingruppierung bis in den höheren Dienst zu.

Eine Ungleichbehandlung der Ingenieure gegenüber den Architekten ist auch mit Blick auf die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige in sicherheitsrelevanten Bereichen z.B. Brandschutz, Umweltschutz, Hochwasserschutz, Gebäudetechnik etc. nicht zu akzeptieren.

Die §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes sind daher zu ändern:

Vorschlag:

„das in die Listen auf Antrag die Person eingetragen wird, die in den §§ 1 bis 3 Ingenieurgesetz von 1991 vorgesehene Berufsbezeichnung aufgrund eines Hochschulstudiums mit mindestens 4-jähriger Regelstudienzeit allein oder in einer Wortverbindung zu führen, berechtigt ist.“

Die Landesregierung ist gerade in technischen Belangen sehr innovativ z.B. Metro-Rapid. Sie würde ein landesweit anerkanntes Zeichen setzen, wenn Sie in ihrem eigenen Gesetzentwurf eine 8-semesterige Regelstudienzeit einschließlich der Diplomarbeit und eines Berufsfindungssemesters festschreiben und damit Qualitätsmaßstäbe für die Ausbildung und spätere Berufsausübung setzen würde.

Begründung:

1. Das anerkannte und bewährte Fachhochschuldiplom ist der Maßstab für die unabdingbare Grundqualifikation für Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen.

2. Die Bachelor-Abschluss kann nur bei einer Mindeststudiendauer von 7 Semestern und einem Prüfungssemester (Bachelor (hon)) als berufsbefähigend angesehen werden.
3. Diese Grundsätze sind im Ingenieurgesetz NRW und im Baukammergesetz NRW zu verankern.
4. In Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz (KMK), den Hochschulen, den Gesetzgebern in Bund und Ländern sowie der Bauindustrie sind die Regelungen für die neuen Studiengänge zu vereinheitlichen.
5. Der Master-Abschluss mit der Gesamtstudiendauer von 10 Semestern, sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten, kann dem TH-Diplom gleichgestellt werden.

Zusammenfassung:

In der 1. Lesung des Baukammergesetzes am 20.02.2003 wurden diese Grundsätze bereits im Plenum quer durch alle Parteien behandelt.

Redaktionelle Hinweise

§ 39 Abs. 1 (Aufgaben der Kammer)

In § 39 Abs. 1 sollte wieder eingefügt werden: „....hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Belange....“. Neu soll eingefügt werden: „**Gesetzgeber**, Behörden und Gerichte durch Gutachten...“.

§ 41 Abs. 1

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen:

1. die Pflichtmitglieder (beratende Ingenieure und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure).
2. *die freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a,*
3. die freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1, Buchstabe b.

Die unter 2. genannte Gruppe kann ohne Weiteres den Pflichtmitgliedern zugeordnet werden, da es in der Regel immer beratende Pflichtmitglieder sind, so dass es in dem neu zu fassenden Gesetz nur noch zwei Gruppen in der Vertreterversammlung gibt.